



Pfarrei St.Georgen - Bruneck

Parrocchia San Giorgio - Brunico

Auszug aus der Friedhofsordnung (2016)

Der Friedhof ist ein wesentlicher Teil der örtlichen Gemeinschaft und prägt das Bild des Dorfes mit. Er spiegelt die Liebe der Hinterbliebenen für ihre Verstorbenen wider und gibt Aufschluss über das religiöse und kulturelle Empfinden der Gemeinschaft. Die Friedhofsordnung soll dazu beitragen, die Verwaltung und Nutzung des Friedhofes in diesem Sinne zu verwirklichen.

Bestattungsmöglichkeiten:

Grabtyp	Konzessionsdauer	Ruhefrist
Feldgrab	10 Jahre (verlängerbar)	10 Jahre
Urnengrab	10 Jahre (verlängerbar)	
Urnennische	10 Jahre (verlängerbar)	
Urne im Feldgrab	10 Jahre (verlängerbar)	1 Jahr
Verstreuung der Asche	10 Jahre (verlängerbar)	

Verwaltung des Friedhofes

Das Friedhofscommittee der Pfarrei St. Georgen verwaltet im Auftrag der Pfarrei St. Georgen den Friedhof.

Friedhofskapelle

Die Bestatter sorgen für eine würdige und angemessene Aufbahrung der Leichen. Die Einteilung und Benutzung der Friedhofskapelle muss in Absprache mit dem Friedhofswärter erfolgen. Die Aufbahrung in der Kirche ist nicht gestattet. Ausnahmen regelt die Friedhofsordnung.

Beschaffenheit der Säрге und Behälter für Asche

Die Säрге und deren Ausstattung dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die verwendeten Holzarten dürfen nur einheimische Weichhölzer sein, ausgenommen Lärche. Sie müssen unbehandelt verarbeitet werden.

Die Urnen, in denen die Asche aufbewahrt werden soll, müssen aus widerstandsfähigem Material bestehen. Sie müssen versiegelt werden und außen mit dem Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Todestag der verstorbenen Person versehen sein.

In jenen Fällen, in denen die Asche in einem Gefäß in der Erde bestattet werden soll, muss dieses Behältnis aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

Konzession - Erteilung

Feld- und Urnengräber und Urnennischen werden nur bei Bedarf zugewiesen. Die entsprechende Konzession wird auch auf mündlichen Antrag vorläufig erteilt oder verlängert.

Die Konzession einer Grabstätte gilt ausschließlich für Leichen bzw. Urnen und Aschegefäße, für welche dieselbe beantragt wurde.

Die Konzession lautet zugunsten jener Person, die den Antrag gestellt hat bzw. welche die entsprechenden Konzessionsgebühren bezahlt.

Ruhefristen

Im Sinne der Bestimmungen der Totenpolizeiordnung darf während der Ruhefrist in derselben Grabstelle des entsprechenden Feldgrabes keine weitere Sargbestattung vorgenommen werden. Die normale Ruhefrist für die Feldgräber beträgt 10 Jahre.

Eine Ausnahme besteht für die Bestattung einer Urne in einem bestehenden Feldgrab. Diese kann, gemäß Art. 19 Abs. 1 dieser Verordnung, innerhalb der Ruhefrist erfolgen. Die Urne muss jedoch aus biologisch abbaubaren Material bestehen.

Gebühren

Für die Beisetzung von Verstorbenen im Friedhof von St. Georgen sind eine Bestattungsgebühr und eine Konzessionsgebühr für die Grabstätte zu entrichten. Die Bestattungsgebühr bezieht sich auf das Öffnen und Schließen der Grabstelle. Die Konzessionsgebühr ist für die Nutzung der Grabstätte sowie alle anderen Kosten, die durch den Bau und die Führung des Friedhofes entstehen, geschuldet.

Pflichten des Konzessionsinhabers

Wer die Konzession innehat, muss:

- innerhalb einer angemessenen Zeit die Grabstätte würdig gestalten;
- innerhalb von 12 Monaten nach der Beisetzung der Leiche bzw. der Urne oder des Aschengefäßes die Grabstätte mit einem Grabmal versehen;
- die Grabstätte in ordentlichem und würdigem Zustand halten, pflegen und für deren Instandhaltung sorgen;
- die vorgeschriebene Konzessionsgebühr entrichten.

Feldgräber – Abmessungen und Gestaltung

Die Grabstätte einschließlich der Einfassungen und des Grabdenkmals darf für Feldgräber die **Länge von 130 cm und die Breite von 70 cm** nicht überschreiten. Die Gräber müssen mit Stein eingefasst werden.

Das Grabdenkmal darf **nicht höher als 1,40 m und nicht breiter als 70 cm** sein. Ein Kreuz kann mit der Spitze diese Höhe um maximal 30 cm übersteigen. Die Grabgestaltung ist in leichter Bauweise auszuführen. Massive Marmorblöcke und Holzkreuze sind nicht gestattet.

Während des Benützungszeitraumes soll jedes Grab im offenen Gräberfeld mit Blumen oder niedrigen Sträuchern bepflanzt werden.

Das Aufstellen von Grabmälern sowie das Anbringen von Inschriften ist genehmigungspflichtig. Dazu muss ein entsprechender schriftlicher Antrag an die Friedhofsverwaltung gestellt werden. Dieser muss die maßstabgerecht angefertigte Zeichnung, erläuternde Berichte, Angaben über das zu verwendende Material, Gestaltung und Wortlaut der Inschrift enthalten

Aufbewahrung der Asche - Bestattung im Feldgrab

In einem bestehenden Feldgrab kann auch vor Ablauf der vorgesehenen Ruhefrist die Erdbestattung einer oder mehrerer Urnen erfolgen.

Die Urne, die in einem bestehenden Feldgrab bestattet wird, muss mit einer Schicht von mindestens 40 cm Erde bedeckt sein.

Verstreuung der Asche

Für die Verstreuung der Asche wird im Detail auf die Bestimmungen der Friedhofsordnung verwiesen. Im Friedhof ist auch ein allgemeiner Bereich dafür vorgesehen. Dort muss eine abbaubare Urne verwendet werden.

Verhalten im Friedhof

Tiere haben keinen Zugang (ausgenommen Begleithunde für behinderte Personen). Im Friedhof gilt Rauchverbot.